

## CONCILIUM aktuell

Ernst M. H. Hirsch Ballin

### Christdemokraten und Euthanasie

*In verschiedenen Ländern, vor allem in der westlichen Welt, ist die Frage aufgekommen, ob Ärzte unter allen Umständen bestrebt sein müssen, einen Schwerkranken am Leben zu erhalten, und zwar auch dann, wenn dieser selbst zu sterben verlangt. Ist es die Furcht vor vollständiger Abhängigkeit von der medizinischen Technik, die zu einem solchen Verlangen führt, oder ist es das Unvermögen einer versachlichten Gesellschaft, dem leidenden Menschen beizustehen? Auch wenn es feststeht, daß ein Patient berechtigt ist, weitere Behandlung und Eingriffe abzulehnen, so gibt es doch darüber hinaus auch Situationen, in denen Arzt und Patient keinen anderen Ausweg sehen als eine vorsätzliche Beschleunigung des Sterbeprozesses. Dies aber darf niemals eine ärztliche Maßnahme wie andere werden. Allem anderen voran steht die Pflicht jeden Arztes, der Familie und der Freunde des Patienten, dem Kranken in seiner äußersten Not beizustehen und alles Mögliche zu tun, um sein Leiden zu erleichtern. Niemals aber darf eine Situation entstehen, in der kranke Menschen das Gefühl haben, anderen zu einer unerträglichen Last zu werden, und in der sie sich gezwungen fühlen, darum zu bitten, daß man ihrem Dasein ein Ende machen möge. Die Tatsache allein, daß jemand um Euthanasie bittet, ist noch keine zureichende Rechtfertigung für einen Eingriff in das Leben eines Menschen.*

*Der niederländische Richter hat nicht die Augen zudrücken wollen vor den Fällen, in denen Schmerzbekämpfung und Sterbebegleitung nicht haben verhindern können, daß jemand in äußerster Not einen Arzt bittet, ihm zu helfen, an sein Ende zu kommen. Wenn sich ein Arzt nach sorgfältiger Prüfung und Überlegung in einer solchen*

*Situation auf einen Notstand beruft — auf eine Art von «höherer Gewalt» —, hat das höchste Rechtskollegium davon abgesehen, auf der Verhängung einer Strafe zu bestehen. Der Richter hat damit in Sachen Straffestsetzung bei Euthanasie und Hilfe zur Selbsttötung auch eine allgemeine Regel des kontinentaleuropäischen Strafrechts angewandt: Wer sich in einer konkreten Situation von höherer Gewalt befindet, braucht nicht zu fürchten, daß er straffällig wird.*

*Derartige Situationen werden sich in allen Ländern ergeben, in denen die medizinische Technik instande ist, Patienten auch am Abgrund des Todes am Leben zu erhalten. Aufgrund unseres Bedürfnisses, selbst über die heikelsten Fragen in aller Offenheit zu sprechen, ist in den Niederlanden die Frage aufgekommen, ob die Bewertung von Euthanasie und Hilfe bei Selbsttötung als strafbare Handlungen aufrechterhalten werden müsse. Die Antwort der Regierung und der Zweiten Kammer des Parlaments — der Kammer der Abgeordneten — war ein eindeutiges Ja. Eine von der Freisinnigen Opposition eingebrachte Gesetzesvorlage zur Änderung dieser Strafbestimmungen wurde verworfen.*

*Woran aber allgemeines Interesse bestand, das war eine bessere Garantie für den Grundsatz, daß die Berufung auf höhere Gewalt — im Sinn eines Notstands — in solchen Fragen von Leben und Tod überprüfbar sein sollte. Ärzten kann dabei die Mitwirkung an einer solchen Überprüfung zugemutet werden. Der Schutz des grundlegenden Rechtes auf Leben ist zu wichtig, als daß man ihn ohne alle Beaufsichtigung allein dem guten Willen von Ärzten überlassen dürfte. Anknüpfend an die bereits seit langem bestehende Verpflichtung des Arztes, eine Erklärung in bezug auf den Sterbefall abzugeben, macht das von der Regierung vorgeschlagene Gesetz eine detaillierte Berichtspflicht zur Regel für die Fälle, in denen ein Arzt meint, daß er in einem konkreten Notstand Sterbehilfe nicht verweigern konnte. Daß dieser Berichtspflicht Genüge geleistet wird, rechtfertigt an sich noch nicht die Anwendung von Euthanasie: Entscheidend ist nicht bloß, daß ein Bericht erstattet wurde, sondern vielmehr, was hier berichtet wird. Der Bericht verschafft dem Staatsanwalt das Material, dessen er bedarf, um beurteilen zu können, ob in diesem Fall Strafverfolgung am Platz ist oder nicht.*

*Daher sind alle Berichte, die besagen, in den Niederlanden sei die Euthanasie legalisiert, falsch.*

Wahr ist vielmehr, daß der oberste Richter unter Umständen einen Notstand für denkbar hält, in welchem Strafverfolgung unterbleiben muß. Wahr ist ferner, daß das neue Gesetz dem Staatsanwalt das Material verschaffen will, dessen er bedarf, um beurteilen zu können, ob Grund für eine Strafverfolgung besteht.

Ich bin mir vollauf der Bedeutung der Regelung der Probleme um die Euthanasie, die in den Niederlanden vorbereitet wird, bewußt. Bei Entscheidungen über Leben und Tod findet eine Überprüfung von seiten der Obrigkeit statt. Diese Überprüfung ist für mich wesentlich: Sie ist das Herz der Neuregelung. Aber ich weiß auch, daß nicht in allen Fällen von Euthanasie zur Strafverfolgung geschritten werden soll. Nicht jeder Fall soll dem Richter vorgelegt werden, geschweige denn zu einer Verurteilung führen.

Es wird Leute geben — auch Christen —, die diese Konsequenz nicht auf sich nehmen wollen. Ich respektiere diese Meinung natürlich. Aber es ist meine feste Überzeugung, daß es mir und meinen Geistesverwandten als Christdemokraten keine Schande bereitet, eine Regelung wie diese zustande zu bringen: eine Regelung, welche die Norm voll aufrechterhält, aber doch dann, wenn jemand sich auf einen Notstand beruft, verlangt, daß verantwortlich Rechenschaft gegeben wird. Ich bin überzeugt, daß es mir und meinen Geistesverwandten als Christdemokraten keine Schande bereitet, an einer Regelung wie dieser mitzuwirken. Dies will ich aber nicht bloß begründen mit der Berufung auf eine widerspenstige Wirklichkeit am Ende des 20. Jahrhunderts, die sich weigert, sich nach christlichen Idealen, Normen und Werten zu richten. Dies wäre mir etwas zu bequem.

Das Problem liegt tiefer. Worum es im tiefsten Grund geht, ist die Tatsache, daß Christen der Verlockung der Weltflucht nicht nachgeben. Karl Rahner hat viele Male an die Christen appelliert, sich nicht in den Windschatten der Geschichte zurückzuziehen<sup>1</sup>. Die christliche Kirche darf nicht in ein klerikales Getto oder in das Getto eines folkloristischen Christentums ausweichen und die Welt sich selbst überlassen<sup>2</sup>. Der Christ, der sich als Staatsbürger engagiert, wendet sich nicht von dieser unserer Lebenswelt und Lebenszeit ab, aber er nimmt sich auch nicht als etwas fraglos Gegebenes an. Dies ist das Spannungsfeld seiner Berufung. Die Frage, vor der der christliche Politiker steht, lautet nicht, ob es aus dem christlichen Glauben kommende Gründe gibt, daß auch ein die äußerste Not leidender Patient alles akzeptiert, was da kommen mag. Die Bereitschaft, eine Rechtsordnung zu akzeptieren, in der man sich unter solchen Umständen auf höhere Gewalt berufen kann, kommt aus dem Respekt vor dem Abstand, den das Recht wahren muß im Hinblick auf die sich hier zeigenden letzten Lebensfragen. Solch eine Berufung auf höhere Gewalt muß aber doch einer Verantwortungspflicht gegenüber den Organen der Rechtsordnung unterworfen werden. Ohne diese Verantwortungspflicht würde der heiligen Pflicht eines Rechtsstaates, das verletzte Leben zu schützen, Abbruch getan. Niemals, das möchte ich wiederholen, darf eine Situation entstehen, in der sich Menschen unfrei oder bedroht fühlen bei ihrem Wunsch, das Leben so zu vollenden, wie es ihnen gegeben wurde; es so in die Hände des Herrn über Leben und Tod zu übergeben, wie sie es aus seinen Händen empfangen haben.

<sup>1</sup> Karl Rahner, Politische Dimensionen des Christentums (München 1986) 66f.: «Die Alternative ist deswegen nicht der Rückzug auf die kleine Herde, in das Getto. Wir haben einfach nicht das Recht, uns in den Windschatten der Geschichte zurückzuziehen...»

<sup>2</sup> AaO. 50.

Aus dem Niederländ. übers. von Dr. Ansgar Ahlbrecht

DR. ERNST H. M. HIRSCH BALLIN  
ist Justizminister der Niederlande

«CONCILIUM AKTUELL» wird vom jeweiligen Autor bzw. von der jeweiligen Autorin verantwortet. Es gibt nicht unbedingt die Meinung des Direktionskomitees von CONCILIUM wieder.